

Barry Callebaut

Lieferantenkodex

Aktualisierung: April 2024

Beschränkungen und Haftungsausschlüsse: Bei diesem Kodex handelt es sich um eine allgemeine Unternehmensrichtlinie. Die Geschäftsleitung behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen andere Bedingungen anzuwenden. Dieser Kodex kann jederzeit mit oder ohne Ankündigung durch das Unternehmen geändert werden. Dieser Kodex findet nur insoweit Anwendung, als er mit den geltenden Gesetzen vereinbar ist.

1. Einleitung	4
2. Geltungsbereich	4
3. ESG-Sorgfaltspflicht	5
4. Schutzmassnahmen	5
5. Qualität und Produktsicherheit	6
6. Ökologische Anforderungen	6
6.1. Umweltverträglichkeit	6
6.2. Emissionen	6
6.3. Abholzung und Biodiversität	7
6.4. Wahrung der Rechte der indigenen und lokalen Bevölkerung	7
7. Soziale Anforderungen	7
7.1. Einhaltung internationaler Arbeitsstandards	7
7.2. Frei gewählte Beschäftigung	8
7.3. Risiko der Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte	8
7.4. Versammlungsfreiheit	9
7.5. Rechtmässige und faire Vergütung	9
7.6. Keine überlangen Arbeitszeiten	9
7.7. Risiko der Diskriminierung	9
7.8. Respekt und Würde	10
7.9. Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen	10
8. Governance	10
8.1. Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen	10
8.2. Vorbeugung von Bestechung und Korruption	10
8.3. Fairer Wettbewerb	11
8.4. Geheimhaltung	11
8.5. Datenschutz	11
8.6. Einhaltung von Sanktionen	12
8.7. Vorbeugung von Interessenkonflikten	12
8.8. Geistiges Eigentum	12
9. Implementierung des Lieferantenkodex	12
9.1. Lieferkette	12
9.2. Rückverfolgbarkeit	12
9.3. Managementsystem und Risikobewertung	13
9.4. Unregelmässigkeiten melden	13
9.5. Meldung von Verstössen gegen den Lieferantenkodex	14
9.6. Überwachung und Abhilfemassnahmen	14
10. Aktualisierung des Lieferantenkodex	14
Referenzen	15

Internationale Arbeitsnormen	15
Frei gewählte Beschäftigung	15
Risiko der Kinderarbeit	15
Versammlungsfreiheit	15
Rechtmässige und faire Vergütung	15
Keine überlangen Arbeitszeiten	15
Risiko der Diskriminierung	15
Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen	15
Umweltmanagement	16
Lieferantenerklärung	16

1. Einleitung

Als weltweit führender Hersteller von Kakao- und Schokoladenprodukten mit Produktionsstätten und Standorten in über 30 Ländern wissen wir, dass unser Geschäft Einfluss auf die Lebensgrundlage vieler Menschen weltweit hat. Wir sind davon überzeugt, dass wir in der Verantwortung gegenüber allen unseren Stakeholdern stehen – Landwirten, Mitarbeitenden, Aktionären, Kunden, Verbrauchern und Lieferanten sowie den Gemeinschaften, in denen wir tätig sind. Diese Verantwortung geht über die Gewinnerzielung hinaus. Barry Callebaut bezieht Zutaten aus Ländern und Regionen auf der ganzen Welt.

Um unseren Kunden ein erstklassiges Erlebnis zu bieten, bedarf es zuverlässiger, hochwertiger und sicherer Dienstleistungen und Produkte. Wir wollen die berechtigten Anforderungen und Erwartungen unserer Kunden und Geschäftspartner konsequent erfüllen und dabei höchsten Standards gerecht werden.

2016 starteten wir den «Forever Chocolate»-Plan, der nachhaltige Schokolade bis 2025 zur Norm machen soll. Im Hinblick auf Umfang und Zielsetzung war unser Ansatz in der Kakao- und Schokoladenindustrie einzigartig. Unsere «Forever Chocolate»-Ziele waren von vornherein dynamisch angelegt, denn das Bewusstsein für eine nachhaltige Kakao-Lieferkette erweitert sich ständig. Bei uns heisst es testen, bewerten, anpassen, grossflächig einführen und kontinuierlich verbessern. Dabei stützen wir uns auf Datenanalysen, immer neue Erkenntnisse von Experten und die Förderung eines adäquaten politischen Umfelds. 2023 haben wir Bilanz über unsere seit 2016 erzielten Erfolge gezogen und unseren «Forever Chocolate»-Plan ergänzt. Dazu haben wir unsere bisherigen «Forever Chocolate»-Ziele für 2025 intensiviert und uns zusätzliche Ziele gesetzt, um auch nach 2025 einen noch grösseren Beitrag zu leisten.

Wir sind uns bewusst, welchen unschätzbaren Beitrag unsere Lieferanten zu unserer Wertschöpfungskette leisten. Als unser Lieferant bitten wir Sie, sich unserer Vision anzuschliessen und unsere Erwartungen hinsichtlich der Einhaltung unserer hohen Standards für Produktsicherheit, Qualität, Nachhaltigkeit und ethische Geschäftspraktiken zu erfüllen.

2. Geltungsbereich

Dieser Lieferantenkodex gilt für alle Lieferanten, ihre Mitarbeitenden und Auftragnehmer, die der Barry Callebaut Gruppe oder einer ihrer Einheiten Produkte, Rohstoffe, Fachwissen und dazugehörige Dienstleistungen bereitstellen. Er definiert die grundlegenden Mindestanforderungen an unsere Lieferanten und ergänzt deren Verpflichtungen im Rahmen geltender Gesetze,

Bestimmungen und vertraglicher Vereinbarungen.

Ergänzend zu den in diesem Dokument festgelegten Anforderungen haben wir kategoriespezifische Richtlinien¹ entwickelt, die spezifische Bedingungen für bestimmte Zutaten oder Bereiche enthalten, die von unseren Lieferanten einzuhalten sind.

3. ESG-Sorgfaltspflicht

Barry Callebaut folgt einem umfangreichen Rahmenwerk zur Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umweltschutz, das an den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln angelehnt ist². Entsprechend erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie in Anlehnung an den sechsstufigen Due-Diligence-Prozess der OECD ein System zur Bewertung und Bewältigung ihrer ESG-Leistung einführen, einschliesslich Massnahmen zur Beseitigung, Vermeidung und Minderung negativer Effekte.

4. Schutzmassnahmen

Barry Callebaut erkennt die Sorgfaltspflicht gegenüber allen an, die an unserer Arbeit oder in unseren Gemeinschaften beteiligt sind, und schützt sie vor durch unsere Mitarbeitenden, Aktivitäten, Geschäfte und Programme absichtlich oder unabsichtlich verursachten Schäden. Barry Callebaut setzt sich daher für den Schutz von Kindern in allen Geschäftsbereichen und Lieferketten ein und erwartet von Mitarbeitenden, Lieferanten, Implementierungspartnern und Auftragnehmern, dies ebenfalls zu tun, internationale und nationale Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Menschenrechte einzuhalten und sicherzustellen, dass sie sich entsprechend den internationalen und nationalen Schutzstandards sowie unseren Kodizes und Richtlinien verhalten und handeln. Barry Callebaut erwartet von Lieferanten, dass sie jeden ihnen bekannten Verstoß gegen den Lieferantenkodex bzw. jeden Verdacht eines solchen zur Sprache bringen und diejenigen unterstützen, die eine effektive Lösung anstreben.

5. Qualität und Produktsicherheit

Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Produkte, Rohstoffe und Dienstleistungen, die er Barry Callebaut bereitstellt, die vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen erfüllen und im Einklang mit geltenden Gesetzen und Bestimmungen stehen.

¹<https://www.barry-callebaut.com/en/group/forever-chocolate/our-sustainable-raw-materials>

²<https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>

Der Lieferant setzt Barry Callebaut umgehend in Kenntnis, wenn er feststellt oder den Verdacht hat, dass es regulatorische, qualitative, sicherheits- oder kennzeichnungsrelevante Probleme im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten oder Produkten von Barry Callebaut gibt.

6. Ökologische Anforderungen

6.1. Umweltverträglichkeit

Zum Schutz der Stabilität unserer Ökosysteme bemüht sich Barry Callebaut um eine Verringerung des CO₂-Fussabdrucks und um eine waldschonende Lieferkette. Unser Ziel besteht darin, über Beschaffungsaktivitäten und entwaldungsfreie Lieferketten hinauszugehen und langfristig und grossflächig zum Schutz der Wälder beizutragen. Wir verpflichten uns zu einer transparenten und integren Geschäftsführung; dies beinhaltet auch die Berichterstattung über unseren Umgang mit ESG-Faktoren und -Risiken.

Wir erwarten von allen unseren Lieferanten, dass sie alle gesetzlichen Umweltauflagen einhalten, ihre Geschäftstätigkeit umweltbewusst ausüben und somit auch die oben genannten Aspekte unserer globalen Umweltstrategie beachten. Unsere Lieferanten sind angehalten, ein effektives Umweltmanagementsystem (EMS) einzurichten, eine Risikobewertung durchzuführen, ihre Umweltbilanz zu überwachen und kontinuierlich Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen, um Umweltbelastungen zu vermeiden und zu minimieren.

6.2. Emissionen

Barry Callebaut erwartet von Lieferanten, dass sie ihre Treibhausgasemissionen reduzieren und sich an anerkannten internationalen Strategien zur Messung, Reduzierung und Berichterstattung der Unternehmensemissionen in Übereinstimmung mit dem Emissionsreduktionspfad nach dem Übereinkommen von Paris³ und dem GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard⁴ orientieren. Auf Anfrage stellen die Lieferanten Barry Callebaut Informationen über ihre Treibhausgasemissionen für die an Barry Callebaut gelieferten Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung.

³ <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

⁴ <https://ghgprotocol.org/corporate-standard>

6.3. Abholzung und Biodiversität

Barry Callebaut will bis 2025⁵ eine positive Waldbilanz⁶ erreichen. Das bedeutet, dass wir bis 2025 Rohstoffe und Produkte beschaffen wollen, die auf Flächen produziert wurden, die nicht nach dem 31. Dezember 2020 oder ggf. früheren sektorspezifischen Stichtagen* abgeholzt wurden, und die in Übereinstimmung mit allen relevanten geltenden Vorschriften hergestellt wurden.

Ausgehend von unserem Engagement erwarten wir von allen Lieferanten, sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten nicht unmittelbar zur Entwaldung oder zum Rückgang der biologischen Vielfalt führen bzw. aktiv dazu beitragen. Die Lieferanten müssen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und sicherstellen, dass alle ihre Produkte unsere Anforderungen an eine positive Waldbilanz erfüllen und allen relevanten internationalen, nationalen, bundesweiten, landesweiten oder lokalen Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

6.4. Wahrung der Rechte der indigenen und lokalen Bevölkerung

Alle Lieferanten achten im Umfeld ihrer Betriebe und entlang ihrer Lieferkette die Rechte der indigenen Gemeinschaften und lokalen Bevölkerung. Die Lieferanten handeln im Einklang mit der UN-Erklärung über die freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent – FPIC)⁷.

7. Soziale Anforderungen

7.1. Einhaltung internationaler Arbeitsstandards

Der Lieferant respektiert die internationalen Arbeitsstandards gemäss den grundlegenden internationalen Menschenrechtskonventionen, Richtlinien und Verfahren, einschliesslich der grundlegenden Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)⁸ und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁹, und wendet diese an.

⁵

<https://www.barry-callebaut.com/en/group/forever-chocolate/forever-chocolate-strategy/thats-what-forever-chocolate-all-about#Thriving%20Nature>

* Richtlinie für keinen Torf, keine Abholzung und keine Ausbeutung für Palmöl von 2015; Soja-Moratorium im Amazonas von 2008

⁶ Wir beziehen uns hier auf die Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für Wälder: <https://www.fao.org/3/i8661en/i8661en.pdf>

⁷ <https://www.fao.org/indigenous-peoples/our-pillars/fpic/en/#:~:text=FPIC%20allows%20Indigenous%20Peoples%20to,monitoring%2C%20and%20evaluation%20of%20projects>.

⁸ https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/normativeinstrument/wcms_716594.pdf

⁹ https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf

7.2. Frei gewählte Beschäftigung

Jegliche Beschäftigung durch einen Lieferanten muss frei gewählt sein. Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Sklaverei und Menschenhandel, in welcher Form auch immer, werden nicht geduldet. Der Lieferant stellt sicher, dass während des Einstellungsprozesses keine Kautionserhebung und keine juristischen Dokumente wie Originale von Identifizierungsdokumenten von den Mitarbeitenden einbehalten werden, und unterlässt alles, was zu einer unfreiwilligen Abhängigkeit führt. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die Freizügigkeit der Arbeitskräfte in keiner Weise eingeschränkt wird und dass es den Arbeitskräften freisteht, das Gelände des Arbeitgebers zu verlassen. Unfreiwillige Gefängnisarbeit ist untersagt. Jegliche Arbeit erfolgt freiwillig und es steht den Arbeitskräften frei, ihr Arbeitsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden. Der Lieferant wendet angemessene Verfahren zur Sorgfaltspflicht an, die an den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (siehe Abschnitt 2) angelehnt sind.

7.3. Risiko der Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte

Der Begriff «Kinderarbeit» bezeichnet Arbeit, die für Kinder geistig, körperlich, sozial und/oder moralisch gefährlich oder schädlich ist, ihren Schulbesuch behindert und Kinder ihrer Kindheit beraubt. Der Lieferant darf weder Kinder einstellen noch Kinderarbeit nutzen. Er respektiert die Grundsätze der ILO-Konvention Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und der ILO-Konvention Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit und setzt diese um.

Bei der Einstellung von Arbeitskräften unter 18 Jahren muss der Lieferant einen Nachweis dafür erbringen, dass die jungen Arbeitskräfte bei ihrer Beschäftigung keinen unangemessenen Risiken ausgesetzt sind, die ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung schaden könnten. Der Lieferant muss über die erforderlichen Managementsysteme verfügen, um seine Lieferketten in Bezug auf das Risiko von Kinderarbeit zu überwachen und dagegen vorzugehen. Beim Auftreten von Fällen von Kinderarbeit ergreift der Lieferant die erforderlichen Massnahmen, um diese zu unterbinden. Der Lieferant holt das Kind sofort aus der bedenklichen Situation und stellt dabei sicher, dass dies das Wohl des betroffenen Kindes und seiner Angehörigen nicht zusätzlich belastet. Darüber hinaus sollte der Lieferant sich an lokale Regierungen, NGOs und andere Anspruchsgruppen wenden, um die dem Auftreten von Kinderarbeit zugrunde liegende Problematik anzugehen.

7.4. Versammlungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Mitarbeitenden zum Beitritt oder Nichtbeitritt zu Arbeitnehmerorganisationen und Gewerkschaften ihrer Wahl sowie zur Teilnahme an Tarifverhandlungen.

7.5. Rechtmässige und faire Vergütung

Der Lieferant hält sich in Bezug auf Löhne, Arbeitszeiten, Sozialleistungen und verbindliche Vereinbarungen, einschliesslich Überstunden, Überstundenzuschläge und andere Zahlungsvereinbarungen, vollumfänglich an alle geltenden Gesetze und Bestimmungen. Der Lieferant vergütet seine Mitarbeitenden mindestens branchenüblich und entsprechend dem lokalen Arbeitsmarkt. Er nimmt keine Lohnabzüge als Strafmassnahmen vor. Zudem informiert der Lieferant alle Arbeitskräfte vor Beginn ihrer Beschäftigung schriftlich und in ihnen verständlicher Sprache über die Bedingungen ihrer Anstellung in Bezug auf ihre Entlohnung sowie bei jeder Abrechnung über die Einzelheiten des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

7.6. Keine überlangen Arbeitszeiten

Der Lieferant hält sich in Bezug auf die Anzahl der Arbeitsstunden pro Tag und die Zahl der Arbeitstage pro Woche an geltendes Recht. Jegliche Überstunden werden freiwillig geleistet.

7.7. Risiko der Diskriminierung

Der Lieferant diskriminiert niemanden aufgrund von Rasse, Geschlecht, Alter, Nationalität, Familienstand, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder anderen Arbeiterorganisation oder politischer Einstellung. Einstellung, Vergütung, Beförderung, Disziplinarmaßnahmen, Arbeitgeberleistungen und Beschäftigungsbedingungen basieren ausschliesslich auf der Leistung und Fähigkeit einer Person, die Arbeit zu verrichten.

7.8. Respekt und Würde

Der Lieferant behandelt alle Mitarbeitenden mit Respekt. Körperliche Strafen, Gewaltandrohung sowie jegliche Form von verbaler, körperlicher, psychischer oder sexueller Nötigung oder Belästigung werden weder ausgeübt noch unterstützt.

7.9. Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

Der Lieferant stellt seinen Mitarbeitenden einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zur Verfügung, der allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen entspricht. Er beugt arbeitsbedingten Unfällen und Verletzungen durch entsprechende Massnahmen vor und minimiert die dem Arbeitsumfeld innewohnenden Gefahren. Der Lieferant schützt seine Mitarbeitenden vor der Exposition gegenüber Gefahrstoffen und stellt bei Bedarf unentgeltlich persönliche Schutzausrüstung bereit. Sämtliche für die Mitarbeitenden vorgesehenen Einrichtungen, einschliesslich Schlafräume, sind sauber und sicher. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden Zugang zu Trinkwasser und sauberen sanitären Einrichtungen haben.

Der Lieferant gewährleistet ein Notfallmanagement, einschliesslich der angemessenen Bereitstellung, Kennzeichnung und Bekanntmachung von Notausgängen und der Unterweisung in Notfallverfahren. Durchregelmässige Notfallübungen wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden angemessen geschützt sind.

8. Governance

8.1. Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen

Der Lieferant hält jederzeit alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder ein, in denen er seinen Geschäftssitz hat oder seine Geschäftstätigkeit ausübt und in die er seine Produkte und Dienstleistungen liefert. Darüber hinaus legt der Lieferant allen seinen Unterlieferanten und Subunternehmern, die mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungen betraut sind, gleichwertige Verpflichtungen auf.

8.2. Vorbeugung von Bestechung und Korruption

Der Lieferant betreibt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Statuten, Vorschriften und Kodizes zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption und zur Bekämpfung von Geldwäsche, insbesondere mit dem Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und dem UK Bribery Act 2010.

Der Lieferant unterlässt jegliche Form von Bestechung, Korruption oder unrechtmässigem Verhalten im Interesse seines eigenen oder des Geschäfts von Barry Callebaut oder um das Handeln oder die Entscheidungen relevanter Entscheider zu beeinflussen, einschliesslich Regierungsbeamter oder Privatpersonen. Er unterlässt ebenso jegliche Vorteilsgewährung gegenüber Mitarbeitenden von Barry Callebaut (in Form von Schmiergeldern oder

Ähnlichem), die der Geschäftsanbahnung dienen. Der Lieferant muss alle notwendigen und angemessenen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Lieferkette frei von jeglicher Form von Bestechung oder Korruption ist.

Der Lieferant muss seine eigenen Richtlinien und Verfahren einführen, aufrechterhalten und durchsetzen, einschliesslich angemessener Verfahren im Rahmen der vorgenannten Gesetze, um die Einhaltung dieser Gesetze zu gewährleisten.

8.3. Fairer Wettbewerb

Der Lieferant hält sich an geltendes Wettbewerbs- und Kartellrecht. Der Lieferant unterlässt jegliches unrechtmässiges Verhalten wie Preisabsprachen, Marktaufteilung und Marktspaltung, Weitergabe von vertraulichen und geschäftsrelevanten Informationen oder Absprachen über die Begrenzung von Absatz oder Produktion zur Einschränkung oder Verzerrung des fairen Wettbewerbs oder des freien Marktes, insbesondere in Absprache mit weiteren Wettbewerbern.

8.4. Geheimhaltung

Der Lieferant hält jegliche geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Barry Callebaut streng geheim. Vertrauliche Informationen dürfen für andere Zwecke als die erfolgreiche Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Barry Callebaut Dritten offengelegt bzw. zugänglich gemacht werden.

8.5. Datenschutz

Der Lieferant hält sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen und gewährleistet eine sichere und angemessene Datenverarbeitung. Vertrauliche Informationen wie die von Kunden oder Mitarbeitenden werden im Einklang mit geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und weiterverarbeitet.

8.6. Einhaltung von Sanktionen

Der Lieferant verhält sich bei seiner Geschäftsführung und Rohstoffbeschaffung so, dass weder er noch Barry Callebaut gegen geltende Handelsanktionen oder -embargos verstossen.

8.7. Vorbeugung von Interessenkonflikten

Der Lieferant vermeidet jegliche Situationen wie das Anbieten von Geschenken, Einladungen oder Bewirtung, die zu einem Konflikt zwischen persönlichen Interessen und den Interessen des Lieferanten bzw. von Barry Callebaut führen oder eine faire und objektive Beurteilung verhindern könnten.

8.8. Geistiges Eigentum

Der Lieferant schützt und respektiert die Rechte am geistigen Eigentum von Barry Callebaut. Jegliche lizenzierten Schutzrechte dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.

9. Implementierung des Lieferantenkodex

9.1. Lieferkette

Der Lieferant setzt seine eigenen Zulieferer über die Bestimmungen dieses Kodex in Kenntnis. Wir erwarten, dass er einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zur Einführung nachhaltiger Verfahren entlang seiner gesamten vorgelagerten Lieferkette einleitet und aufrechterhält, der den Anforderungen und Grundsätzen dieses Dokuments entspricht. Der Lieferant legt in einem umfassenden Lieferantenkodex verbindliche Nachhaltigkeitsanforderungen für seine Zulieferer und Auftragnehmer dar.

9.2. Rückverfolgbarkeit

Für uns ist die Rückverfolgbarkeit ein wichtiger Grundstein für die Gewährleistung von Transparenz und Verantwortlichkeit, die genaue Verfolgung und Überwachung der Produktherkunft, die Wahrung von Menschenrechten und die Verringerung der Umweltauswirkungen. Wir erwarten daher, dass der Lieferant ordnungsgemäße Aufzeichnungen führt und auf Anfrage Informationen zum Standort der Anlagen, zu den Betriebsstätten und zur bekannten Herkunft der Materialien offenlegt, um eine Rückverfolgung zu ermöglichen.

9.3. Managementsystem und Risikobewertung

Der Lieferant sorgt für die vollumfängliche Einhaltung des Lieferantenkodex, indem er:

- Richtlinien formuliert
- Rollen und Zuständigkeiten definiert und zuweist
- Verfahren implementiert

- seinen Mitarbeitenden und relevanten Dritten gegenüber über die Themen informiert
- Mitarbeitende und Auftragnehmer ausreichend schult
- die Einhaltung aller Richtlinien und Verfahren überwacht
- ggf. Abhilfemassnahmen einleitet
- über seinen Fortschritt berichtet

Der Lieferant verwaltet und erfüllt alle oben und in den Abschnitten 3 bis 6 genannten Anforderungen in Übereinstimmung mit dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und dem OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten.

9.4. Unregelmässigkeiten melden

Der Lieferant stellt eine vertrauliche Whistleblower-Hotline zur Verfügung, über die alle Mitarbeitenden einfach, sicher und anonym rechtswidriges oder unethisches Verhalten melden können, ohne Vergeltungsmassnahmen befürchten zu müssen.

Darüber hinaus muss der Lieferant ein Beschwerdeverfahren für alle Arbeitskräfte innerhalb seiner Lieferkette (einschliesslich Subunternehmern) einrichten, mit dem etwaige Bedenken oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen oder der Behandlung am Arbeitsplatz geklärt werden können. Dieses Verfahren muss transparent, fair und einheitlich angewandt werden, um sicherzustellen, dass alle Beschwerden auf eine Weise gehandhabt werden, bei der die Interessen aller beteiligten Parteien gewahrt bleiben und eine gerechte Lösung gefunden wird.

9.5. Meldung von Verstössen gegen den Lieferantenkodex

Der Lieferant ist angehalten zu reagieren, wenn er hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass Mitarbeitende, Vertreter oder Auftragnehmer von Barry Callebaut sich Fehlverhalten zuschulden kommen lassen, etwa finanzielle Unregelmässigkeiten, Betrug, wettbewerbswidrige Praktiken oder Korruption oder Verstösse gegen wesentliche Aspekte in den Bereichen Menschenrechte, Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt. Derartige Unregelmässigkeiten sind Barry Callebaut per E-Mail an compliance@barry-callebaut.com zu melden.

9.6. Überwachung und Abhilfemassnahmen

Wir erwarten, dass der Lieferant alles Erforderliche unternimmt, um seine

Mitarbeitenden, Vertreter und Auftragnehmer über die Grundsätze dieses Lieferantenkodex zu informieren und sicherzustellen, dass sie diese verstehen und einhalten. Der Lieferant ist angehalten, die Einhaltung der Grundsätze dieses Lieferantenkodex angemessen zu dokumentieren. Barry Callebaut behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Grundsätze durch den Lieferanten zu überprüfen.

In der Regel wird der Lieferant gebeten, sich einem SMETA-Audit zu unterziehen und Barry Callebaut über die Plattform Sedex Einblick in die Ergebnisse zu gewähren. Zeigt sich dabei, dass es zu Verstößen kommt, so wird der Lieferant angehalten, entsprechende Abhilfe zu schaffen. Geschieht dies nicht zeitnah, kann Barry Callebaut die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten beenden.

10. Aktualisierung des Lieferantenkodex

Der Lieferantenkodex von Barry Callebaut wird regelmässig überprüft und aktualisiert, um den sich weiter entwickelnden Anforderungen im Zuge der Verpflichtung des Unternehmens zu «Forever Chocolate» Rechnung zu tragen. Die aktuelle Ausgabe des Lieferantenkodex ist auf der Unternehmenswebsite unter www.barry-callebaut.com einsehbar.

Letzte Aktualisierung: April 2024

Referenzen

Die folgenden Referenzen sollen keine zusätzlichen Verpflichtungen schaffen, die über die im Lieferantenkodex von Barry Callebaut niedergelegten Prinzipien hinausgehen. Wir empfehlen den Lieferanten jedoch, die nachfolgend aufgeführten Referenzen zu beachten.

[Verhaltenskodex von Barry Callebaut Code](#)

[Erklärung zum Thema Menschenrechte von Barry Callebaut](#)

[Richtlinie gegen die Entwaldung Barry Callebaut](#)

Internationale Arbeitsnormen

Frei gewählte Beschäftigung

ILO-Übereinkommen 29 (Zwangs- oder Pflichtarbeit) und 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit)

Employer Pays Principle (Prinzip, dass der Arbeitgeber zahlt), das in den Prinzipien von Dhaka für Migration in Würde niedergelegt ist

Risiko der Kinderarbeit

ILO-Übereinkommen 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) und 182 (Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit)

Versammlungsfreiheit

ILO-Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes) und 98 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen)

Rechtmässige und faire Vergütung

ILO-Übereinkommen 131 (Festsetzung von Mindestlöhnen)

Keine überlangen Arbeitszeiten

ILO-Übereinkommen 1 (Begrenzung der Arbeitszeit) und 14 (Wöchentlicher Ruhetag)

Risiko der Diskriminierung

ILO-Übereinkommen 100 (Gleichheit des Entgelts) und 111 (Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt)

Umweltmanagement

ISO 14001 Umweltmanagementsystemnorm

Lieferantenerklärung

Die Unterzeichnenden bestätigen Folgendes:

- Wir haben den aktuellen Lieferantenkodex von Barry Callebaut vom April 2024 erhalten und zur Kenntnis genommen.
- Wir sind dafür verantwortlich, alle relevanten Gesetze und Vorschriften des Landes oder der Länder zu kennen, in denen unser Unternehmen tätig ist.
- Sollten die Bestimmungen dieses Lieferantenkodex zu Gesetzen oder Vorschriften in dem Land/den Ländern, in dem/denen wir tätig sind, in Widerspruch stehen, setzen wir Barry Callebaut darüber in Kenntnis.
- Wir werden die Bestimmungen dieses Lieferantenkodex und seiner Anhänge einhalten und befolgen.
- Wir werden unsere Mitarbeitenden, Vertreter und Auftragnehmer angemessen über die Bestimmungen des Lieferantenkodex informieren und sicherstellen, dass sie diese Bestimmungen befolgen.
- Wir dokumentieren die Einhaltung des Lieferantenkodex und legen Barry Callebaut auf Anfrage die erforderlichen Nachweise vor.

Die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen und Erwartungen stehen ergänzend zu und nicht an Stelle von Anforderungen, Standards, Vorschriften, Handbüchern und Erwartungen, die für den jeweiligen Lieferanten gelten. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und der Barry Callebaut Gruppe werden durch den Lieferantenkodex weder ersetzt noch eingeschränkt oder aufgehoben. Vielmehr stellt das vorliegende Dokument eine Ergänzung dieser vertraglichen Vereinbarungen dar.

Bitte unterzeichnen Sie hier das Dokument zur Zustimmung:

Für Lieferant :

Adresse :

Unterschrift hier :